

Steuerermäßigung nach § 35a EStG auch für den Haushalt in der Schweiz

Gericht/Az:	EuGH, Urteil vom 17.9.2026 C-223/25
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 35a Abs. 4 Satz 1 EStG
Streitfrage:	Darf die Steuerermäßigung nach § 35a EStG einem unter das Freizügigkeitsabkommen fallenden Arbeitnehmer versagt werden, weil sein Haushalt in der Schweiz liegt?

Nach § 35a Abs. 4 Satz 1 EStG wird die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen nur gewährt, wenn die Leistung in einem in der EU oder EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird. Leistungen in einem Schweizer Haushalt sind danach ausgeschlossen.

Steuerermäßigung nur für Haushalte in EU/EWR

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz (FZA) sichert Arbeitnehmern der Vertragsparteien im Beschäftigungsstaat dieselben steuerlichen Vergünstigungen zu wie inländischen Arbeitnehmern (Art. 9 Abs. 2 Anhang I FZA).

Gleichbehandlungsgebot des FZA

Im Urteilsfall besaßen die Eheleute die deutsche und die schweizerische Staatsangehörigkeit und wohnten in ihrem eigenen Haus in der Schweiz. Der Ehemann war in Deutschland als Arbeitnehmer tätig und unterhielt hier eine Wohnung; die Eheleute wurden in Deutschland zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Für Handwerker- und Gartenbauarbeiten am Schweizer Haus beantragten sie die Steuerermäßigung nach § 35a EStG. Rechnungen und Zahlungsnachweise lagen vor. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil der Haushalt nicht in der EU oder EWR liegt.

Urteilsfall

Nach Ansicht des EuGH darf die Steuerermäßigung einem in Deutschland tätigen Arbeitnehmer, der unter das FZA fällt, nicht allein deshalb versagt werden, weil sich sein Haushalt in der Schweiz befindet. Dass die Eheleute auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, steht der Berufung auf das FZA nicht entgegen. Maßgeblich ist, dass sie in der Schweiz wohnen und der Ehemann von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht, indem er in Deutschland arbeitet.

Kein Ausschluss allein wegen Haushalts in der Schweiz

Praxishinweise

1. Die Finanzverwaltung stellt bislang auf den Wortlaut ab und verlangt einen Haushalt in der EU oder EWR¹. Bis zu einer gesetzlichen Anpassung oder einer Reaktion des BMF ist das Urteil aufgrund des Anwendungsvorrangs des FZA unmittelbar anzuwenden.
2. Wir empfehlen, bei allen Mandanten mit Haushalt in der Schweiz, die in

¹ BMF, Schreiben v. 9.11.2016 IV C 8 - S 2296-b/07/10003:008, BStBl 2016 I S. 1213, Rz. 1.

Deutschland arbeiten und hier zur Einkommensteuer veranlagt werden, Aufwendungen für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen am Schweizer Haushalt in der Steuererklärung geltend zu machen. Ablehnende Bescheide sollten mit Einspruch unter Verweis auf das EuGH-Urteil angefochten werden.

3. Das Urteil beruht auf dem FZA und gilt daher nur im Verhältnis zur Schweiz und nicht für Haushalte in anderen Drittstaaten.

Impressum**www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de